

# Gesetzliche Schuldverhältnisse

Wandt

12. Auflage 2025  
ISBN 978-3-8006-7601-9  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

den Telefonanschlusshaber keine Leistung an diese Dritten, sondern nur eine solche an seinen eigenen Netzanbieter als Vertragspartner zu sehen, wenn nicht gezielt ein bestimmter Verbindungsnetzbetreiber (zB durch das call-by-call-Verfahren) angewählt wird.<sup>73</sup>

**bb) Zweckinhalt**

**Leistungszweck**<sup>74</sup> kann grundsätzlich jeder von der Rechtsordnung erlaubte Zweck sein. Der Zweck der Vermögensmehrung liegt beim Grundtatbestand des § 812 Abs.1 S.1 regelmäßig darin, eine Verbindlichkeit zu erfüllen (§ 362 Abs.1). Der Schuldner mehrt das Vermögen des Gläubigers, weil er sich von einer Verbindlichkeit befreien will (solvendi causa). Leistungszweck kann auch eine Schenkung sein (Leistung schenkungsweise, Leistung donandi causa). Schließlich kann der Zweck auch darin liegen, den Leistungsempfänger zu einem Verhalten zu veranlassen, auf das der Leistende keinen Anspruch hat (Leistung causa data causa non secuta oder ob rem, § 812 Abs.1 S.2 Alt.2, vgl. → Rn. 54 ff.). Diese Typologie der Leistungszwecke ist nicht abschließend und nur beschreibender Natur.

**Fall (BGHZ 66, 372; 111, 382):** S nimmt bei seiner Bank B ein Darlehen über 1.000 € auf und weist B durch Überweisungsauftrag an, dieses Geld, statt an ihn selbst auf das Konto seines Gläubigers D zu überweisen. Wegen eines Versehens eines Angestellten der B wird das Geld jedoch auf das Konto des G transferiert. Ist an G geleistet worden?

Fallabwandlung: Das Geld wird weisungsgemäß an den Gläubiger D ausgezahlt. Später stellt sich aber heraus, dass S bereits zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme geschäftsunfähig war. Leistung an D?

**Lösung:**

I. Grundfall

1. Leistung der B an G? B leistet nicht an G, weil selbst aus der Sicht des Empfängers der Überweisung (G) kein Leistungszweck der B zugrunde liegt. Deshalb kommt ein Anspruch des B gegen G aus § 812 Abs. 1 S.1 Alt. 1 nicht in Betracht.
2. Leistung des S an G? Gegenüber G verfolgt der S keinen Leistungszweck; seine Anweisung bezieht sich allein auf den D. S veranlasst die Zuwendung an G nicht zurechenbar als Leistung, weil seine Anweisung auch für G eindeutig ist. Es fehlt auch an einem schutzwürdigen Vertrauen des G. Es liegt deshalb keine Leistung des S vor.

Vgl. auch → § 13 Rn. 56.

II. Lösung der Fallabwandlung:

1. Leistung der B an D (-), weil kein eigener Leistungszweck.
2. Leistung des S an D? Es kommt nur eine Leistung des S an D in Betracht, bei der die Bank Leistungsmittlerin ist. Fraglich ist jedoch, ob S hier in Anbetracht seiner Geschäftsunfähigkeit überhaupt zu einer zweckgerichteten Vermögensmehrung in der Lage ist. Die Zweck- bzw. Tilgungsbestimmung ist eine Willenserklärung oder (zumindest) eine geschäftsähnliche Handlung; die Regeln über Willenserklärungen und insbesondere § 105 Abs. 1 sind also (unmittelbar oder analog) anwendbar. Nach § 105 Abs. 1 ist die Zweckbestimmung des S unwirksam; deshalb fehlt es an einer Leistung des S an D (so auch der BGH). Der Schutz des Geschäftsunfähigen (aber auch des beschränkt Geschäftsfähigen) hat damit Vorrang vor dem Verkehrsschutz.<sup>75</sup>

Vgl. auch → § 13 Rn. 57.

<sup>73</sup> BGH NJW 2005, 3636 ff.

<sup>74</sup> Mit dem Leistungszweck wird das hinter der Vermögensverschiebung stehende wirtschaftliche Ziel dogmatisch typisiert und formalisiert (so Reuter/Martinek, 1. Aufl. 1983, § 4 II 2a, S. 86).

<sup>75</sup> Bestätigt durch BGHZ 205, 377.

- 19 **Vertiefungsfall (BGHZ 61, 289):** Zwecks Begleichung einer Kaufpreisforderung übergibt S dem G einen auf die Bank B bezogenen Scheck über 80.000 €. Da S jedoch wegen der rechtlich komplizierten Geschäftsbeziehungen zu G befürchtet, mehrfach auf die Forderung zahlen zu müssen, sperrt er den Scheck durch Schreiben an die B. Dem G, der von dem Widerruf keinerlei Kenntnis hat, wird gleichwohl aufgrund eines Versehens eines Angestellten der B nach Vorlage des Schecks der volle Betrag ausgezahlt, und zwar obwohl die Vorlagefrist gemäß Art. 29 ScheckG bereits verstrichen ist. Liegt eine Leistung vor?  
Fallabwandlung: Wie ist zu entscheiden, wenn G vom Widerruf Kenntnis hatte?

**Lösung:**

1. Leistung der B an G? Nein. Es fehlt der Leistungszweck. Der Widerruf ändert nichts daran, dass die B mit der Zuwendung keinen Leistungszweck gegenüber G verfolgte.
2. Leistung des S an G? Beim Scheck, einem Sonderfall der Anweisung, trifft der Aussteller selbst (hier S) schon durch die Übergabe, also nicht erst bei der Zahlung durch die angewiesene Bank als Botin, die Zweckbestimmung, die sein Leistungsverhältnis mit dem Dritten (hier G) betrifft. Weil G vom Widerruf des Schecks, der nach Art. 29, 32 ScheckG wirksam ist, und dem damit verbundenen Widerruf der Tilgungsbestimmung nichts weiß, darf G die Zahlung aufgrund der vom Aussteller mit der Übergabe des Schecks getroffenen Zweckbestimmung auch als Leistung des S an sich auffassen (Maßgeblichkeit des Empfängerhorizontes). Rechtsfolge: Leistung des S aus der Sicht des G trotz Widerrufs (+).
3. Leistung der B an S? Wird auch für die Leistung des B an S auf den Empfängerhorizont des G abgestellt, so stellt sich aus der Sicht des (gutgläubigen) Zuwendungsempfängers G die Zuwendung der B an G als eine Leistung zur Erfüllung der (Scheck-)Anweisung dar. Der Widerruf (vgl. Art. 29, 32 ScheckG) hat wegen der Maßgeblichkeit des Empfängerhorizontes grundsätzlich keine Bedeutung. Stellt man auf die Zuwendende B ab (Mindermeinung), so liegt ebenfalls eine Leistung der B an S vor, weil B lediglich eine Leistung an ihren Kunden (hier S) erbringen will.

Lösung der Fallabwandlung: In diesem Fall ergibt sich aus dem Empfängerhorizont (unter Hinzurechnung des Sonderwissens), dass keine vorrangige Leistungsbeziehung vorliegt. Es liegt keine Leistung an G vor.

Vgl. zur BGH-Entscheidung → § 13 Rn. 61.

**d) Bewusste Vermögensmehrung (Leistungsbewusstsein)**

- 20 Eine Leistung liegt nicht vor, wenn fremdes Vermögen unbewusst vermehrt wird. Eine Leistung setzt also eine **bewusste** Vermögensmehrung voraus.
- Beispiel:**<sup>76</sup> A füttert mit – in Wirklichkeit – eigenem Futter das Vieh des B in der irrigen Annahme, das Futter gehöre dem B. Es fehlt an der Leistung des A, weil dieser unbewusst fremdes Vermögen mehrt. In Betracht kommt also nur eine Bereicherung »in sonstiger Weise« (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2).
- 21 Bestimmte Anforderungen an den Inhalt und Umfang des Leistungsbewusstseins stellt das Gesetz nicht auf. Ein **generelles Leistungsbewusstsein** des Leistenden reicht aus (zB Bewusstsein der **Leistung »ad incertae personae«** [an unbestimmten Personenkreis]). Das Leistungsbewusstsein braucht sich nicht zwingend auf eine bestimmte Person oder Gegenstand zu beziehen. Inhalt und Umfang des Leistungsbewusstseins (zB Eigenschaften oder Anzahl von Personen, an die geleistet wird) sind vielmehr eine Frage des Einzelfalles und müssen im Streitfall von dem Beweispflichtigen – etwa durch Indizien – bewiesen werden.

---

<sup>76</sup> Nach Brox/Walker SchuldR BT § 40 Rn. 8.

**Beispiele:**

- S steigt ohne gültigen Fahrausweis in die Straßenbahn. Die Straßenbahngesellschaft G will ihre Beförderungsleistungen an alle Fahrgäste erbringen, die eine Fahrkarte gelöst haben (was der Beweispflichtige im Prozess im Streitfall beweisen müsste). Deshalb erbringt G dem S gegenüber keine Leistung.
- Ob eine Fluggesellschaft die Beförderungsleistung an alle an Bord befindlichen Passagiere<sup>77</sup> oder nur an diejenigen, die einen gültigen Flugschein haben, erbringt, ist eine Frage des Einzelfalles (vgl. auch BGHZ 55, 128 »Flugreise«-Fall → Rn. 6).

Zur Zurechnung einer Zuwendung als Leistung bei Auseinanderfallen der Vorstellungen der Parteien (auch) über das Leistungsbewusstsein vgl. → Rn. 14.

**3. »ohne rechtlichen Grund«****a) Grundsatz**

Die Leistungskondiktion setzt voraus, dass die Leistung ohne rechtlichen Grund voll- 22  
zogen worden ist.<sup>78</sup> Rechtlicher Grund meint den **Rechtsgrund**, aufgrund dessen die Leistung vorgenommen wurde. Es wird mit Rechtsgrund geleistet, wenn der Leistungsempfänger gegen den Leistenden einen Anspruch auf die konkrete Leistung hat. Es kann sich dabei um einen vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund handeln.<sup>79</sup> Der Rechtsgrund<sup>80</sup> fehlt, wenn die Verbindlichkeit, die mit der Leistung erfüllt werden soll, nicht oder nicht im geleisteten Umfang besteht.

**Beispiele:**

- V übereignet die Kaufsache an K. Damit will er einen Kaufvertrag (genauer den Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1) erfüllen, der Vertrag ist aber nichtig und der Lieferungsanspruch nicht entstanden. Es wird somit ohne Rechtsgrund übereignet.
- A beschädigt beim Einparken seines Autos den Zaun des Nachbarn B und zahlt Schadensersatz an B (§ 823 Abs. 1), die er irrtümlicherweise für den Eigentümer des Zaunes hält. In Wirklichkeit ist B bloß Feriengast des Eigentümers und E als wahrer Eigentümer anspruchsberechtigt. Es wird an B Schadensersatz geleistet, obwohl keine Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber B, sondern gegenüber E besteht. Deshalb fehlt für die Schadensersatzleistung der Rechtsgrund.
- S überweist den geschuldeten Betrag auf das Konto des G bei der A-Bank, obwohl ausdrücklich das Konto bei der B-Bank als Leistungskonto vereinbart war. Hier bestand die Verbindlichkeit zwar, je-

<sup>77</sup> So *Beuthien/Weber* S. 58 zu BGHZ 55, 128 (»Flugreise«-Fall).

<sup>78</sup> Ein Rechtsgrund liegt vor, wenn die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft greifen (vgl. *BGH* NJW 2011, 66); vgl. auch *Grigoleit/Auer/Kochendörfer* Rn. 421 ff.

<sup>79</sup> Der Rechtsgrund kann sich auch aus einer ergänzenden Vertragsauslegung nach Feststellung der Unwirksamkeit einer AGB ergeben. Ein Beispiel gibt die st. Rspr. des BGH zur Lückenfüllung bei unwirksamen Preisänderungsklauseln in Energieversorgungsverträgen, wonach der Kunde die Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigenden Preis führen, nicht geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnungen, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstanden hat (sog. Dreijahreslösung), s. BGHZ 233, 339 = MDR 2022, 1269 (Fernwärmelieferungsverträge) mwN; grundlegend BGHZ 192, 372 und BGHZ 209, 337. Zur Frage der – im Ergebnis abzulehnenden, so KG WM 2024, 927 – Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf Bereicherungsansprüche wegen Unwirksamkeit von Entgeltklauseln im Bankenbereich (BGHZ 229, 344 = NJW 2021, 2273 – Postbank-Entscheidung) vgl. *Schultess*, Gängige Einwände der Kreditinstitute gegen Rückzahlungsansprüche ihrer Kunden nach Zustimmungsfiktion, NJW 2022, 431; *Feldhusen*, Rechtsfolgewirkungen unwirksamer Zustimmungsfiktionsklauseln, NJW 2023, 2905.

<sup>80</sup> Nach BGHZ 208, 316 trägt der Erwerb durch Ersitzung (§ 900) seinen Rechtsgrund in sich und schließt Ansprüche gegen den Erwerber aus ungerechtfertigter Bereicherung aus; vgl. auch → § 11 Rn. 21.

doch nicht in der konkret erbrachten Art und Weise. Die Überweisung entfaltet keine Tilgungswirkung. Ein Rechtsgrund für die konkret erbrachte Leistung fehlt daher.<sup>81</sup>

### 23 Vertiefungshinweis: Objektiver und subjektiver Rechtsgrundbegriff – Erfüllung eines Anspruchs und Behaltensgrund

1. Rechtsgrund: Was mit »ohne rechtlichen Grund« genau gemeint ist, ist im Bereicherungsrecht umstritten. Die wohl herrschende Ansicht versteht unter Rechtsgrund das – in der Regel schuldrechtliche – Kausalverhältnis, auf das zum Zweck der Erfüllung geleistet wird; allein das Fehlen eines objektiven Rechtsgrundes begründet die Kondiktion (**objektiver Rechtsgrundbegriff**). Die andere (neuere) Ansicht prüft nicht die Existenz eines Kausalverhältnisses, sondern, ob der mit der Leistung bezweckte Erfolg eingetreten ist oder der Leistungszweck erreicht wird (**subjektiver Rechtsgrundbegriff**).<sup>82</sup> Rechtsgrundlosigkeit ist Zweckverfehlung, bei § 817 S. 1 Zweckmissbilligung.<sup>83</sup> Weil die neuere Ansicht eher auf die Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2) zugeschnitten ist und die Zweckverfehlungskondiktion wohl – unzutreffenderweise – als bereicherungsrechtlichen Grundtatbestand voraussetzt, ist der subjektive Rechtsgrundbegriff abzulehnen und dem objektiven Rechtsgrundbegriff zuzustimmen.<sup>84</sup> Es kommt deshalb entscheidend auf den Rechtsgrund zur Zeit der Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs an. Bei der Leistungskondiktion fehlt der Rechtsgrund schon im (früheren) Zeitpunkt der Leistung, bei der Kondiktion wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1) fällt er erst später weg.

2. Anspruch und **Behaltensgrund**: Es kann unterschieden werden zwischen dem Rechtsgrund für ein Leistungsverlangen (Anspruch auf Erfüllung des Vertrages) und dem Rechtsgrund dafür, dass der Gläubiger das Geleistete (weiterhin) behalten kann.

a) Rechtsgrund für das Erfüllungsbegehren ist der vertraglich (oder gesetzlich) begründete Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner (zB § 433 Abs. 1 S. 1). Das Bestehen dieses Rechtsgrundes ist für den Bereicherungsanspruch aus Leistungskondiktion entscheidend.

b) Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Geleisteten und Behaltensgrund für den Leistungsempfänger: Wird geleistet, so erlischt der Anspruch (§ 362 Abs. 1). Der Rechtsgrund für das (zukünftige) Behaltendürfen der gelieferten Sache ist das Schuldverhältnis iES bzw. der erfüllte (§ 362 Abs. 1) Anspruch.

### Vertiefungshinweis: Fehlender Rechtsgrund bei Leistung und verweigerter Zug-um-Zug-Gegenleistung (BGHZ 234, 246 = NJW 2022, 3150)

Besondere Probleme können sich ergeben, wenn zwecks Vorteilsausgleichung bei Ungleichartigkeit von Schadensersatz und Vorteil (→ § 26 Rn. 15) der Schädiger rechtskräftig zur Schadensersatzzahlung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung eines Gegenstands verurteilt wird und sich nach dem Urteilsausspruch hinsichtlich der Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet, und in dieser Situation gleichwohl den zuerkannten Schadensersatzbetrag ohne Rücksicht auf die Übergabe und Übereignung des Gegenstands leistet, der Geschädigte aber den im Urteil vorgesehenen Vorteilsausgleich, also die geschuldete Übergabe und Übereignung des Gegenstands, verweigert. Dann hat der Geschädigte zwar keinen Herausgabeanspruch, denn die Grundsätze der Vorteilsausgleichung begründen keinen eigenständigen Herausgabeanspruch. Der Schädiger kann aber vom Geschädigten gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 die Herausgabe seiner dem Umfang nach über den geschuldeten Schadensersatz hinausgehenden Leistung verlangen. Ein Rechtsgrund für die (aufgrund der Zug-um-Zug-Verurteilung überschießende) Leistung ergibt sich weder aus den lediglich die Durchführung der Zwangsvollstreckung betreffenden §§ 756, 765

81 BGH NJW 1985, 2700; BGH NJW-RR 2008, 1512; MüKoBGB/Schwab § 812 Rn. 444; der Schuldner kann gegen den weiterhin bestehenden Leistungsanspruch des Gläubigers regelmäßig mit seinem Bereicherungsanspruch aufrechnen, OLG Hamburg JuS 2012, 169 (str., offengelassen von BGH NJW-RR 2008, 1512).

82 Nachweise bei MüKoBGB/Schwab § 812 Rn. 425 ff. Vgl. *Mugdan* II S. 1174 (Protokolle) zum Leistungsgeschäft, Rechtsgrund, Zweckbestimmung, Erreichung des Zweckes.

83 *Reuter/Martinek*, 1. Aufl. 1983, § 4 II 4b, S. 110.

84 Vgl. MüKoBGB/Schwab § 812 Rn. 426: Entscheidend sei der objektive Rechtsgrund. Die Unmöglichkeit der Erfüllung des Leistungszweckes, die aus dem Fehlen des objektiven Rechtsgrundes resultiert, ist insoweit nur eine vom Gesetzgeber bereits mitgedachte, für sich selbst – mit Ausnahme der Zweckverfehlungskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2) – tatbestandsmäßig nicht mehr relevante Folge. Wie hier auch *Looschelders* SR BT § 54 Rn. 16.

ZPO noch aus den Regeln des Annahmeverzugs gemäß §§ 293 ff. Hinsichtlich der Bemessung der herauszugebenden Bereicherung wirkt sich die Ungleichartigkeit des ausgleichenden Vorteils dann dahingehend aus, dass eine Verrechnung des ausgleichenden Vorteils mit dem gezahlten Schadensersatzbetrag nicht stattfindet. Infolgedessen ist nicht nur ein Teilbetrag der erbrachten Schadensersatzleistung des Schädigers bereicherungsrechtlich zu erstatten, sondern der gesamte, vom Schädiger gezahlte Betrag. Denn, so der BGH, die Zug-um-Zug-Beschränkung wegen eines ungleichartigen Vorteils betrifft den Schadensersatz in seiner Gesamtheit; wie bei der Bemessung des Schadensersatzes eine Anrechnung wegen ungleichartiger Vorteile nicht stattfindet, kommt sie auch hinsichtlich der bereicherungsrechtlichen Rückerstattung nicht in Betracht. Dem Anspruch des Schädigers aus Leistungskondiktion steht § 814 regelmäßig nicht entgegen. Denn der Schädiger leistet nicht in dem § 814 entsprechenden Bewusstsein, eine über den geschuldeten Schadensersatz hinausgehende Leistung zu erbringen, die hinsichtlich des nicht geschuldeten Umfangs dauerhaft beim Geschädigten und Gläubiger verbleibt.

#### **Vertiefungshinweis: Beweislast**

Wer einen Anspruch gerichtlich geltend macht, muss grundsätzlich alle anspruchsbegründenden Tatsachen behaupten und diese im Bestreitensfalle auch beweisen. Daher trägt grundsätzlich der Kläger (Bereicherungsgläubiger) die Beweislast dafür, dass die herausverlangte Vermögensmehrung ohne Rechtsgrund besteht.<sup>85</sup> Allerdings kann der Beklagte (Bereicherungsschuldner) gehalten sein, die Umstände darzulegen, aus denen er ableitet, das Erlangte behalten zu dürfen.<sup>86</sup>

#### **b) Sonderfall: Anfechtung**

Umstritten ist, ob nach wirksamer **Anfechtung** § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 (ohne Rechtsgrund) oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 (späterer Wegfall des rechtlichen Grundes) angewendet werden soll.<sup>87</sup> Die hL sieht die Anfechtung als einen Fall des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 an.<sup>88</sup> 24

Für die Anwendung des Grundtatbestandes spricht, dass die Anfechtung nach § 142 Abs. 1 ex tunc wirkt. Bei Berücksichtigung dieser Rechtsfolge(-fiktion) liegt die Einordnung der Anfechtung bei § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 nahe. Stellt man jedoch mehr auf das Wesen der Anfechtung als Gestaltungsrecht ab, so lässt sich vertreten, die Anfechtung als einen Fall des § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 anzusehen (vgl. zur Anfechtung → Rn. 31).

#### **Vertiefungshinweis: Rechtsgrund und § 812 Abs. 2**

Fraglich ist, welches der (fehlende) Rechtsgrund iS des § 812 Abs. 2 bei Erteilung eines **Schuldanerkenntnisses** ist. Nach einer Meinung ist Rechtsgrund dasjenige Schuldverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen anerkannt wurde,<sup>89</sup> nach hM<sup>90</sup> dagegen eine eigenständige kausale Abrede der Parteien, aufgrund der das Anerkenntnis abgegeben wurde (Versprechensabrede). Die anerkannte Schuld hat für den Rechtsgrund (Versprechensabrede) nur mittelbare Bedeutung und bildet regelmäßig mit dieser Abrede eine Geschäftseinheit (§ 139) oder ist deren Geschäftsgrundlage (§ 313). Im Zusammenhang mit § 812 Abs. 2 sind also drei Rechtsgeschäfte zu unterscheiden: Kausalforderung – (kausale) Versprechensabrede – Schuldanerkenntnis. 25

<sup>85</sup> BGH NJW 1999, 2887; BGH NJW 1995, 727, 728.

<sup>86</sup> BGHZ 169, 377.

<sup>87</sup> Die Motive (*Mugdan* II S. 473 [Motive], vgl. auch ebd. S. 465) erörtern die Anfechtung im Zusammenhang mit der Kondition wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1).

<sup>88</sup> *Larenz/Canaris* SR II/2 § 68 I 1, S. 146; *Staudinger/Lorenz* § 812 Rn. 88 mwN auf die Motive und Lit., aber nicht auf Rspr.; kritisch *Grüneberg/Retzlaff* § 812 Rn. 26.

<sup>89</sup> Auf diese Gesetzesauslegung deuten die Protokolle (*Mugdan* II S. 1177 [Protokolle]) hin.

<sup>90</sup> Grundlegend *Zeiss* AcP 164 (1964), 50, 71 ff.; *MüKoBGB/Lieb*, 4. Aufl. 2004, § 812 Rn. 375 mwN. Vgl. aus der Rspr. *BGH* NJW 2000, 2501, 2502; *NJW-RR* 1999, 573, 574; vgl. aber auch *BGHZ* 177, 345 (Personalsicherheiten wie ein vollstreckbares Schuldversprechen tragen ihren Rechtsgrund in sich selbst; dies bedeutet, es besteht ein Behaltensgrund, solange die gesicherte Verbindlichkeit besteht).

## 4. Zusammenfassung

26

### § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 – Grundtatbestand der Leistungskondition

Voraussetzungen:

1. Etwas erlangt

= Jeder (auch nicht geldwerte Vermögens-)Vorteil des Bereicherungsschuldners

– Auch (abstraktes) Schuldanerkenntnis (§ 812 Abs. 2)

– P: Gebrauchs- und Nutzungsvorteile als Bereicherungsgegenstand (hL) oder nur die dadurch ersparten Aufwendungen (Rspr.) (→ Rn. 4, 6)

2. Durch Leistung (des Bereicherungsgläubigers)

– Leistung = bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

– Auslegung aus der Sicht eines (objektivierten) Zuwendungsempfängers

– Bestimmung des Leistungszwecks als rechtsgeschäfts-(ähn-)liche Erklärung

– Leistungszweck: In aller Regel Erfüllung einer Verbindlichkeit

– P: Bestimmung des Leistungsverhältnisses bei Mehrpersonenverhältnissen (→ Rn. 11 ff.)

3. Ohne rechtlichen Grund

– Kein Anspruch auf Erlangen oder Behalten des erhaltenen Etwas

– P: Anfechtung (→ Rn. 24)

## II. Ausschluss des Grundtatbestands der Leistungskondition

27 Die Leistungskondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 (condictio indebiti) ist in zwei Fällen **ausgeschlossen**: § 814 und § 817 S. 2 (entsprechend). In besonderen Einzelfällen kommt – wie stets – auch ein Ausschluss gemäß § 242 in Betracht.<sup>91</sup> Zur Nichtanwendbarkeit von Bereicherungsansprüchen im Falle einer unbestellten Leistung gemäß § 241a Abs. 1 → § 12 Rn. 71.

### 1. Konditionssperre des § 814

28 Dieser Ausschluss gilt nur für den Grundtatbestand (condictio indebiti) und seine Erweiterung durch § 813 (vgl. → Rn. 42 ff., 46), nicht für die anderen Arten der Leistungskondition (vgl. die Übersicht → § 9 Rn. 22) und nicht für die Nichtleistungskondition<sup>92</sup>. § 814 regelt zwei Fälle. (1.) Der Leistende weiß, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. (2.) Die Leistung entspricht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht. Es handelt sich um eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben, insbesondere des Gedankens widersprüchlichen Verhaltens.

29 Der erste Fall von § 814 (Alt. 1) erfordert **positive Kenntnis** von der Nichtverpflichtung im Zeitpunkt der Leistung. Grobe Fahrlässigkeit schadet nicht. Der Leistende muss nicht nur die Tatumstände kennen, aus denen sich ergibt, dass er nicht verpflichtet ist, sondern er muss auch wissen, dass er nach der Rechtslage nichts schuldet.<sup>93</sup> Eine Parallelwertung in der Laiensphäre genügt. Zweifel oder ein Irrtum über das Be-

91 BGH NJW-RR 2019, 1369 (treuwidrige Rückforderung einer Invaliditätsleistung durch Unfallversicherer); OLG Hamm r+s 2020, 654 (treuwidrige Rückforderung von zuletzt vorbehaltlos gezahltem Tagesgeld durch Unfallversicherer).

92 BGH NJW 2018, 1079 (auch nicht bei einer Nichtleistungskondition in Anweisungsfällen).

93 BGHZ 113, 62 mwN; BGH NJW-RR 2008, 824, 825.

stehen der Schuld schließen die erforderliche Kenntnis aus.<sup>94</sup> Ein Verschulden ist ohne Bedeutung. Kennt der Kondizierende zwar die Umstände, aus denen die Nichtigkeit folgt, liegt keine Kenntnis vor, wenn er diesen rechtlichen Schluss von den Umständen auf deren Rechtsfolgen nicht zieht.<sup>95</sup> Die Norm, die auch beweisrechtliche Bedeutung hat,<sup>96</sup> ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens der Unzulässigkeit widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*):<sup>97</sup> Wer wissentlich auf eine Nichtschuld leistet, ist nicht schutzbedürftig<sup>98</sup> und kann das Geleistete deshalb nicht zurückfordern.

§ 814 greift nicht, wenn die Leistung ausdrücklich »unter Vorbehalt«<sup>99</sup> oder in der Erwartung erfolgt, die Verpflichtung werde später entstehen oder werde später fällig werden (§ 271).<sup>100</sup> Dann liegt der Grund für einen Ausschluss (*ein venire contra factum proprium*) nicht vor.

**Fall (nach Medicus GS S. 124 f.):** Der Vermieter V verlangt von den Mietern seines Mehrfamilienhauses für die Benutzung der von ihm im Waschkeller aufgestellten elektrischen Waschmaschinen ein besonderes Entgelt. Mieter M meint zwar, das Verlangen des V sei unbegründet, zahlt aber trotzdem, um mit V keinen Streit zu bekommen. Es stellt sich schließlich heraus, dass die Benutzung der Waschmaschinen schon mit dem Mietzins abgegolten ist. M verlangt von V Rückzahlung. Zu Recht?

30

**Lösung:** Anspruchsgrundlage ist § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 (Grundtatbestand).

1. V erlangt das Geld als vermögenswerten Vorteil. M zahlt zur Tilgung einer Verbindlichkeit (*solvendi causa*). Für den Zahlungsempfänger V muss sich diese Leistung so darstellen, nämlich als Zahlung auf eine Verbindlichkeit; damit leistet M. Da keine Verpflichtung hierzu besteht, zahlt M auf eine Nichtschuld. Es liegt also eine Zahlung ohne Rechtsgrund vor. Somit wäre an sich der Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 gegeben.
2. Die Kondition ist aber nach § 814 Alt. 1 ausgeschlossen. M ist der Auffassung, die Forderung sei unbegründet. M besitzt deshalb positive Kenntnis davon, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Ein Konditionsanspruch ist deshalb ausgeschlossen (Einwendung). Hinweis: M hätte seinen Rückforderungsanspruch wahren können, wenn er »unter Vorbehalt seiner Rechte« gezahlt hätte. Dann ist § 814 nämlich nicht anwendbar.<sup>101</sup>

§ 814 ist wegen der Fiktion des § 142 Abs. 2 auch erfüllt, wenn der Leistende im Zeitpunkt der Leistung weiß, dass er anfechtungsberechtigt ist. Die Leistung in Kenntnis

31

94 Bei bloßen Zweifeln kann der Anspruch gemäß § 242 ausgeschlossen sein, insbesondere wenn der Empfänger aus dem Verhalten des Leistenden schließen durfte, dieser wolle die Leistung unabhängig vom Schuldgrund gegen sich gelten lassen; *BGH* VersR 2016, 661; *BGH* WM 2014, 1325. Hinweis: Mit einer Leistung »ohne Anerkennung einer Rechtspflicht« will ein Schuldner im Allgemeinen die Erfüllungswirkung des § 362 nicht in Frage stellen, sondern lediglich dem Verständnis seiner Leistung als Anerkenntnis entgegenreten und die Wirkung des § 814 ausschließen, sich also die Möglichkeit offenhalten, das Geleistete gemäß § 812 zurückzufordern (*BGH* NJW-RR 1992, 1214).

95 Vgl. Staudinger/Lorenz § 814 Rn. 4; MüKoBGB/Schwab § 814 Rn. 17.

96 Vgl. *Mugdan* II S. 833 (Motive).

97 MüKoBGB/Schwab § 814 Rn. 2.

98 Staudinger/Lorenz § 814 Rn. 2.

99 BGHZ 83, 278. Ein ausdrücklicher Vorbehalt ist dann entbehrlich, wenn der Schuldner erkennbar unter Druck oder Zwang (unfreiwillig) zur Vermeidung eines drohenden Nachteils leistet (vgl. *BGH* NJW 1995, 3052, 3054).

100 *BGH* NJW 1999, 2892; *OLG Hamm* VersR 2019, 1545 (Auszahlung der Ablaufleistung einer Lebensversicherung »an Versicherungsnehmer« in Unkenntnis von dessen Tod vor Ende der Laufzeit).

101 BGHZ 83, 278. Vgl. auch *BGH* NJW 1995, 3052, 3054 sowie die Erläuterung in der Fn. 64.

des eigenen Anfechtungsrechts stellt ein typisches widersprüchliches Verhalten dar. Wer in Kenntnis eines eigenen Anfechtungsrechts leistet, bringt genügend zum Ausdruck, dass er trotz des Irrtums an dem Rechtsgeschäft festhalten will.<sup>102</sup> Dies führt zum Ausschluss des Kondiktionsrechts nach § 814 Alt. 1. Regelmäßig wird in dieser Konstellation jedoch bereits kein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 gegeben sein, weil in der Leistung eine (konkludente) Bestätigung des Geschäfts vorliegt (§ 144). Auf die (nachrangige) Frage des § 814 als Einwendung kommt es dann nicht mehr an.

Ist dagegen nur der Leistungsempfänger zur Anfechtung berechtigt, so kommt § 814 mit Rücksicht auf seine ratio – trotz Kenntnis der Anfechtbarkeit – nicht zur Anwendung: Zur Zeit der Leistung ist der Schuldner (noch) zur Leistung verpflichtet.<sup>103</sup> Somit ist bereits der von § 814 objektiv vorausgesetzte Umstand, das Fehlen einer (für den Leistenden uneingeschränkten) Leistungspflicht, nicht gegeben.<sup>104</sup> Eine tatsächliche Leistung kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, welche eine Kondition nach erfolgter Anfechtung ausschließt.<sup>105</sup>

#### **Vertiefungshinweis: Anfechtung (§ 142 Abs. 2) und Rückabwicklung (§§ 812, 814)**

Es stellt sich die Frage, ob § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 (condictio indebiti) oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 (Kondition wegen späteren Wegfalls des rechtlichen Grundes) die richtige Anspruchsgrundlage für den Fall der **Anfechtung**<sup>106</sup> ist. Diese Frage scheint für die Anwendbarkeit des § 814 Alt. 1 entscheidend zu sein, weil § 814 Alt. 1 auf § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, nicht aber auf § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 anwendbar ist.<sup>107</sup> Selbst die Ansicht, welche im Falle der Anfechtung § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 – nicht wie die hM § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 (vgl. → Rn. 24) – bejaht, wendet aber ausnahmsweise gleichwohl § 814 an.<sup>108</sup>

- 32 Im zweiten von § 814 geregelten Fall (**Alt. 2**) nimmt der Leistende irrtümlich an, zur Leistung verpflichtet zu sein und ist daher an sich schutzwürdig. Gleichwohl wird ihm die Kondition versagt, wenn die Leistung einer **sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht** entspricht. Der Tatbestand dieser Alternative ist rein objektiv zu bestimmen. Standardbeispiel für § 814 Alt. 2 ist die Zahlung von Unterhalt an einen Angehörigen, dem gegenüber keine Unterhaltspflicht besteht, wenn der Leistende irrig annimmt, zum Unterhalt verpflichtet zu sein.

**Beispiel:** Nach § 1601 sind nur Verwandte in gerade Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Bruder und Schwester sind nicht in gerader Linie, sondern in Seitenlinie verwandt (§ 1589 S. 1 und 2), und deshalb gegenseitig nicht unterhaltspflichtig. Zahlt die Schwester gleichwohl an den bedürftigen Bruder Unterhalt, in der irrtümlichen Annahme einer Unterhaltspflicht, so fehlt für die Leistung zwar ein Rechtsgrund (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1), die Rückforderung kann aber wegen § 814 Alt. 2 (sittliche Pflicht) ausgeschlossen sein.

- 33 **Vertiefungshinweis: Zuvielzahlung von Ehegattenunterhalt (§ 1360b)**

Nach § 1360b kann der Unterhalt leistende Ehegatte eine Zuvielzahlung grundsätzlich nicht zurückfordern. Während § 814 eine Einwendung darstellt, normiert § 1360b eine widerlegbare Vermutung (Aus-

---

102 Vgl. *Mugdan* II S. 473 (Motive): Es liege eine Genehmigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes vor, sodass die Kondition ausgeschlossen sei.

103 RGZ 151, 361, 370; *BGH* NJW 2008, 1878 f.; MüKoBGB/*Schwab* § 814 Rn. 22.

104 *BGH* NJW 2008, 1878 f.

105 Vgl. *Mugdan* II S. 473 (Motive).

106 Durch die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes fällt grundsätzlich der Rechtsgrund mit ex-tunc-Wirkung weg (§ 142 Abs. 1). Das zur Erfüllung der Verbindlichkeit Geleistete kann zurückgefordert werden. § 142 Abs. 2 fingiert – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – die Kenntnis von der Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes.

107 So die hL, vgl. MüKoBGB/*Schwab* § 814 Rn. 3 mwN.

108 So wohl MüKoBGB/*Schwab* § 814 Rn. 22.